

# Bekanntmachung

der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Randerath.

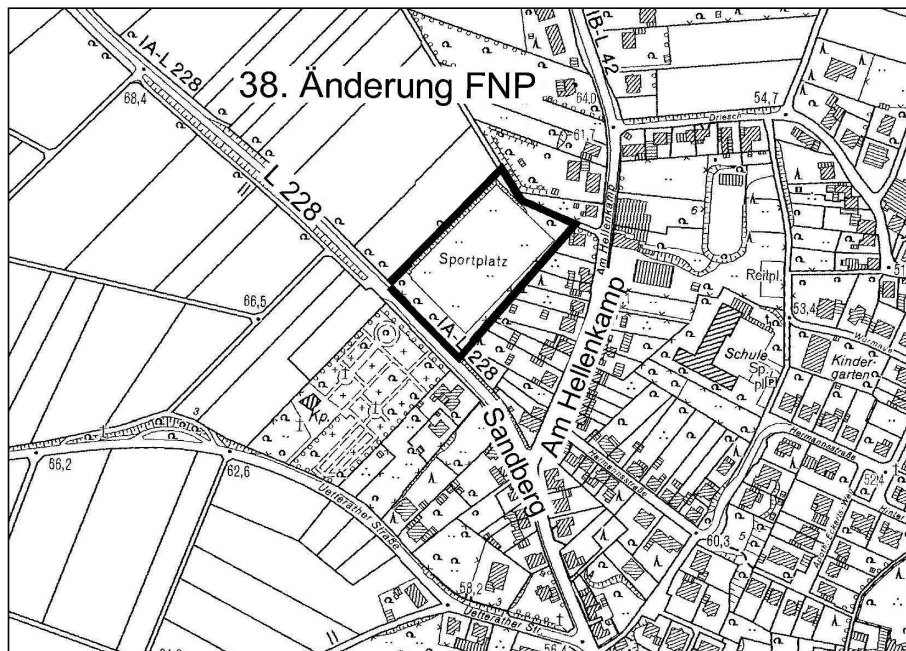
Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 05.07.2017 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg beschlossen.

**Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 26.09.2017, Az: 35.2.11-52-55/17, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.**

Inhalt der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Wohnbaufläche.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg liegt nebst Begründung ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags                      08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags

montags                                      14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

dienstags bis donnerstags              14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stadtteil Randerath wirksam.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Heinsberg ([www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche\\_bekanntmachungen](http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen)) veröffentlicht.

Heinsberg, 04.10.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder